

für die Ortsgemeinde Weinähr

AZ: GB 3

**26 DS 16/ 0066**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Weinähr</b>	<b>öffentlich</b>	

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Hinterwiesen" in Weinähr****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in Teilbereichen der jeweils von der Hauptstraße abzweigenden und in einer Art Ringverbindung verlaufenden Verkehrsanlage „Hinterwiesen“ in offener Bauweise die Straßenentwässerung erneuert. Betroffen ist etwa die Hälfte der Länge der einheitlichen Verkehrsanlage „Hinterwiesen“. Ferner wurden teilweise auch im weiterführenden Verlauf der Straße der Straßenentwässerung dienende Straßeneinläufe gesetzt. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 27.01.2020 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme (zu zahlender Investitionskostenanteil an die VGW sowie Herstellung der Straßeneinläufe) als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Weinähr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt sowie den Aufwand für die Straßeneinläufe beziffert; der Anteil der Ortsgemeinde Weinähr beträgt demnach insgesamt ca. 39.200,00 Euro. Hiervon entfallen auf den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung rd. 20.600,00 Euro. Die Verkehrsanlage „Hinterwiesen“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des gleichnamigen Bebauungsplans.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Weinähr in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil sowie der Aufwand für die Straßeneinläufe beitragsfähigen Ausbauaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Weinähr über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Weinähr an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei

das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Bei der zwischen den beiden Einmündungen in die Hauptstraße verlaufenden Verkehrsanlage „Hinterwiesen“ handelt es sich um eine relativ lange Straße, die eine Vielzahl von Anliegergrundstücken erschließt. Gleichzeitig mündet im vorderen Bereich jedoch die Straße „Auf'm Acker“ ein und es besteht ein Verbindungsweg in Richtung der Bornstraße; dieser Verbindungsweg ist mit gewissen Beschränkungen auch für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet (für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen wie Krankenfahrzeuge usw.). Auch kann über die Straße ein in den Außenbereich führender Weg erreicht werden. Insgesamt gesehen handelt es sich daher nicht um eine reine Anliegerstraße, sondern es ist auch ein gewisser Fahrzeug- und Fußgängerdurchgangsverkehr vorhanden bzw. zu erwarten. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Fahrzeug- und Fußgängerdurchgangsverkehr dürften wohl nicht bestehen. Zudem kommen die Einrichtungen der Straßenentwässerung weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute.

Im Ergebnis kann die Straße „Hinterwiesen“ nach Einschätzung der Verwaltung als Straße mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr angesehen werden. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wäre daher ein Gemeindeanteil von 35 % - 45 % angemessen. Seitens der Verwaltung wird ein Gemeindeanteil von 45 % vorgeschlagen, womit die Ausschöpfung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums dokumentiert wird.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Weinähr der nachstehende Beschluss zu fassen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Hinterwiesen“ in Weinähr (Parzellen Flur 7, Flurstücke 300/9, 300/3, 300/8) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Hinterwiesen“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Weinähr vom 25.03.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Weinähr an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 45 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 55 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister